

Beschluss des Senats vom 26. November 2018 über

Umfang und Formen von Seminararbeiten

Die Vorgaben der Seitenzahlen von Seminararbeiten in der Prüfungsordnung verstehen sich ohne Referate und andere semesterbegleitende Leistungen. Erbringen Studierende schriftliche Beiträge zu einzelnen Seminarsitzungen und erhalten dafür von den Lehrenden eine qualifizierte Rückmeldung, werden diese Leistungen entsprechend ihrem Zeichenumfang auf die Seminararbeit angerechnet.

Semesterbegleitende schriftliche Leistungen können beispielsweise sein:

- Referate mit Handouts;
- Diskussionsleitung mit Protokoll;
- Essays;
- Literaturberichte;
- ...

Alle im Semester erbrachten schriftlichen Leistungen werden kumuliert. Sie zählen als Teil der Seminararbeit und sind dieser bei der Abgabe beizufügen, so dass ein Portfolio in dem von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Umfang entsteht. Dabei gelten als **verbindliche Zeichenzahlen**:

- Für eine Proseminararbeit von 7-10 Seiten: 16.800 – 24.000 Zeichen.
- Für eine Hauptseminararbeit im Bachelor von 12-18 Seiten: 28.800 – 43.200 Zeichen.
- Für eine erweiterte Hauptseminararbeit im Master von 20-24 Seiten: 48.000 – 57.600 Zeichen.

Die möglichen Formen der Leistungserbringung sind von den Lehrenden unter „Qualifikation“ in den Erläuterungen zum Vorlesungsverzeichnis anzugeben.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt die Erwartung der Hochschule, dass sich alle Studierenden auf Seminarsitzungen durch die vorgesehene Lektüre vorbereiten und aktiv an den Diskussionen teilnehmen.

Wird ein Seminar durch einen Online-Kurs der VHB oder einer anderen Hochschule ersetzt, gelten die für diesen Kurs vorgesehenen Prüfungsleistungen. Die Zahl der erworbenen ECTS-Punkte muss der von der Prüfungsordnung für das Seminar geforderten entsprechen.